

Verfahrensgang

OLG Karlsruhe, Beschl. vom 25.07.2013 - 11 Wx 35/13, [IPRspr 2013-10](#)

Rechtsgebiete

Natürliche Personen → Namensrecht

Kindschaftsrecht → Kindschaftsrecht gesamt bis 2019

Leitsatz

Die deutschen Gerichte sind für eine Änderung der Eintragung im deutschen Geburtenbuch gemäß § 50 I 1 PStG international zuständig. Aus der internationalen Zuständigkeit ergibt sich auch die Anwendbarkeit des deutschen Verfahrensrechts.

Die Wirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung richtet sich gemäß Art. 19 I 1 EGBGB nach deutschem Recht, wenn das betroffene Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

EGBGB **Art. 19**

PStG **§ 50**

Fundstellen

LS und Gründe

StAZ, 2014, 210

Permalink

<https://iprspr.mpjpriv.de/2013-10>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).